

**Kreativ. Empathisch. Verantwortungsbewusst.
Jenbach sucht Elementarpädagog:in für den Kindergarten.**



ELEMENTARPÄDAGOG:IN KINDERGARTEN

EINSTELLUNGSTERMIN: 01.09.2026
BESCHÄFTIGUNGSMAß: 100 % (40 WOCHENSTUNDEN)

IHRE AUFGABEN:

- Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit im Gruppenalltag
- Beobachtung, Dokumentation und individuelle Förderung der kindlichen Entwicklung
- Zusammenarbeit mit Eltern, Team und externen Fachstellen
- Organisation des Gruppenalltags unter Einhaltung pädagogischer, gesetzlicher und organisatorischer Vorgaben

IHR PROFIL:

- Abgeschlossene Ausbildung als Elementarpädagog:in (oder vergleichbare Ausbildung gemäß § 31 Abs. 1 lit. b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)
- Idealerweise mehrjährige Erfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit
- Freude und ehrliches Interesse am Umgang mit Kindern sowie Feingefühl und Respekt
- Freude an Teamarbeit, aktiver Mitgestaltung und Kommunikationsfähigkeit
- Offenheit gegenüber neuen Herausforderungen
- Belastbarkeit und Bereitschaft zu Fort-/Weiterbildungen
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit sowie Diskretion
- Staatsbürgerschaft eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sowie ausreichende Deutschkenntnisse
- Einwandfreier Leumund
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst oder gültige Befreiung (bei männlichen Bewerbern)

BEWERBUNG:

Bitte bringen Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis 25.05.2026 vorzugsweise online unter www.jenbach.at/karriere oder alternativ per Post an die Marktgemeinde Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach ein. Wir behalten uns das Recht vor, die Bewerbungsfrist vorzeitig zu beenden, sobald eine geeignete Besetzung gefunden wurde.

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin des Gemeindekindergartens, Fr. Alexandra Molitor, Tel. 05244/61036-16, gerne zur Verfügung.

Der Bürgermeister
Dietmar Wallner

Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 in der jeweils geltenden Fassung. Das monatliche Mindestentgelt beträgt € 2.812,90 brutto. Je nach anrechenbaren Vordienstzeiten sowie den spezifischen Anforderungen und Besonderheiten des Arbeitsplatzes kann sich das Entgelt entsprechend erhöhen. Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.